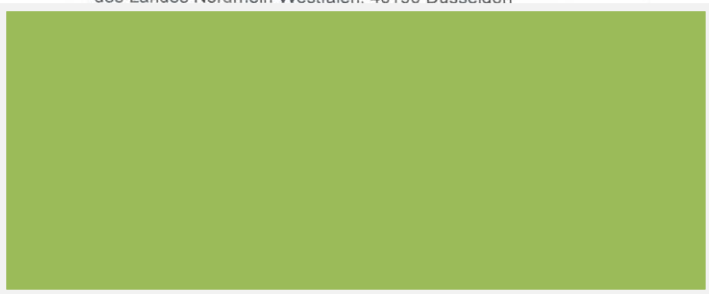




Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf



Seite 1 von 1

Aktenzeichen 1158/2018
bei Antwort bitte angeben



Anliegende Unterlagen übersende ich mit Bitte um

<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme	Terminabgabe für Besprechung
Erledigung	Anruf
Prüfung	Weiterleitung an:
Berichtigung	Besprechung mit:
Rückgabe	Stellungnahme bis zum:

Übersende ich

mit Dank zurück	unter Bezug auf das Gespräch vom:
<input checked="" type="checkbox"/> zum Verbleib	

Ich bitte, mir folgende Unterlagen zu übersenden

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße



Rechtsanwältin Seda Basay,

Rechtsanwältin Monika Ishar M.A.



25.08.2018

Herr Minister
Dr. Joachim Stamp
Haroldstraße 4

40215 Düsseldorf

per Mail

Abschiebung und Rückholung Sami A.

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Stamp,

im oben bezeichneten Verfahren werden wir uns als Verfahrensbevollmächtigte des Herrn Sami A. an Sie als Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Unser Mandant wurde am 13.07.2018 rechtswidrig abgeschoben, nachdem Ihr Ministerium über des Referates für Extremismus und Sicherheit, , die Ausländerbehörde explizit angewiesen hatte, die zuständigen Richter beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen über den Abschiebetermin bewusst zu täuschen.

Im Einzelnen:

I.

1. Vorsätzliche Täuschung des Gerichts vor der Abschiebung am 13.07.2018

Die Ausländerbehörde Bochum hat am 25.06.2018 beim Amtsgericht Bophum den Erlass eines Abschiebehaftbefehls gegen unseren Mandanten beantragt. Auf Seite 6 dieses Antrages führt die Ausländerbehörde bezüglich eines Abschiebetermins wie folgt aus:

„Die zuständige Zentralstelle des Landes NRW für Fluganmeldungen (ZFA) teilte den 29.08.2018 als Termin der Abschiebung mit. Für diesen Termin steht auch die erforderliche Begleitung durch Polizeibeamte der Bundespolizei bereit. Soweit eine ärztliche Begleitung erforderlich sein sollte, wird auch diese bereitgestellt.“

Weiter heißt es wie folgt:

„Die über den 29.08.2018 hinausgehende Haftanordnung ist erforderlich für den Fall, dass die Abschiebung am 29.08.2018 nicht durchgeführt werden kann...“

Daraufhin wird gegen unseren Mandanten seitens des Amtsgerichts Bochum die Abschiebehaft bis zum 24.09.2018 angeordnet.

Bis zu diesem Zeitpunkt gingen alle Beteiligten davon aus, dass die Abschiebung für den 29.08.2018 vorgesehen war.

Die Stadt Bochum ist von [REDACTED] Ihres Ministeriums, [REDACTED] am 28.06.2018 angewiesen worden, die Kommunikation mit dem BAMF nur über das MKFFI laufen zu lassen.

Mit Schreiben vom 29.06.2018 wird [REDACTED] die Stadt Bochum aufgefordert:

„Über etwaige Rechtsmittel in den ausländerrechtlichen Angelegenheiten bitte ich mich zeitnah in Kenntnis zu setzen.“

[REDACTED] schreibt [REDACTED] an [REDACTED] (Ausländerbehörde Bochum), nämlich am 06.07.2018 um 07:29 wie folgt:

„Sehr [REDACTED],“

leider habe ich es aufgrund von Terminen und unvorhergesehenen eiligen Besprechungsbedarfs heute nicht geschafft Sie anzurufen. Ich hoffe, dass wir das morgen nachholen können....“

Die Antwort des [REDACTED] am 06.07.2018 Uhr 10:31 Uhr lautet wie folgt:

„Sehr [REDACTED]“

Ich habe mit der Vorsitzenden der 8. Kammer, [REDACTED], am Mittwoch in der Sache telefoniert. Sie fragte an, ob es beim Abschiebetermin am 12.07.2018 bleibt. Ich habe ihr mitgeteilt, dass dieser Flug storniert werden musste. Eine Stillehalterusage hat sie dann nicht erfragt. Sie hat jedoch um Mitteilung, wenn kurzfristig ein Flugtermin feststehen sollte. Dies habe ich zugesagt.....“

Nachdem am 06.07.2018 die Entscheidung für eine beschleunigte Durchführung der Abschiebung unseres Mandanten seitens Ihres Ministeriums getroffen wurde und die Zentrale für Flugabschiebung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Buchung eines Charters beauftragt wurde, ging die vollständige Buchungsbestätigung für den Flug am 13.07.2018 am 09.07.2018 in Ihrem Hause ein.

Am 09.07.2018 hat [REDACTED] eine Mail an die Zentrale Ausländerbehörde Köln übermittelt. Darin heißt es:

„Ich bitte höflich darum, umgehend die Ausstellung des Passersatzpapiers beim GK zu beantragen. Der Flug ist für diese Woche Freitag 13.07.2018 gebucht.

[REDACTED]

[REDACTED]

Mit Mail vom 10.07.2018 teilt [REDACTED] der Ausländerbehörde Bochum weiter mit: (Zu diesem Zeitpunkt stand der Abschiebetermin vom 13.07.2018, wie bereits erwähnt, fest und war auch der Ausländerbehörde Bochum bekanntgegeben worden).

„Sehr [REDACTED]“

der Fall hat einen außergewöhnlichen sicherheitsstrategischen und politischen Stellenwert. Diese Besonderheiten lassen es leider nicht zu, dass der Betroffene oder das Gericht über das Datum der Rückführung informiert werden.....

Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung der Information der Kammer ist rechtlich nicht ersichtlich.

Es ist hier bekannt, dass auch unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung Absprachen zwischen der ABH und dem Gericht getroffen wurden. Daher war mit [REDACTED] wie Ihnen wahrscheinlich bekannt ist- besprochen, keine Stillhalterzusage über den Ablauf der Duldung am 07.07.2018 hinaus zu erteilen. Dies haben Sie ja- wie Sie selbst schreiben- auch nicht gemacht. Das Gericht muss daher meines Erachtens mit der Rkotsführung zu jedem Zeitpunkt rechnen."

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Am selben Tag, d.h. am 11.07.2018 um 18.30 Uhr rufte die mit dem Widerruf der Abschiebungsverbote befasste zuständige Richterin der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, [REDACTED] beim Bundesamt an.

Hintergrund des Anrufes war der Umstand, dass die 7. Kammer in den beigezogenen Akten der Ausländerbehörde Bochum eine Flugbuchung für den 12.07.2018 um 22:15 Uhr entdeckte. Vor diesem Hintergrund bat die Kammer das Bundesamt darum der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig aus dem für sofort vollziehbar erklärten Widerruf der Abschiebungsverbote keine Rechtswirkungen herzuleiten.

Auf diese Aufforderung teilte das BAMF mit Schreiben vom 12.07.2018 (vormittags) mit, dass „Rücksprache“ mit Ihrem Ministerium gehalten und bestätigt wurde, dass die Flugbuchung für den 12.07.2018 storniert worden sei.

Dies bedeutet, dass sowohl die 7. als auch die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, als beiden Kammern mitgeteilt wurde, dass der Flug für den 12.07.2018 storniert worden sei; bewusst getäuscht wurden.

Die Stornierung für den Flug am 12.07.2018 wird bejaht und gleichzeitig verschwiegen, dass nur ein paar Stunden später der Flug am 13.07.2018 nach Tunesien starten sollte.

Allen Beteiligten war zu diesem Zeitpunkt bereits klar, warum die Richter nach der Flugbuchung am 12.07.2018 gefragt hatten. Allen Beteiligten war klar, dass das Gericht einen Hängebeschluss erlassen wollte.

Für eine derart eilige Abschiebung unseres Mandanten bestand jedenfalls kein Anlass, da die Abschiebehaft durch das Amtsgericht Bochum bis zum 24.09.2018 beschlossen worden war.

2. Vorgänge nach Beginn der Abschiebemaßnahme

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat am Morgen des 13.07.2018 zwei Beschlüsse zugestellt. In dem Beschluss 7a L 1200/18.A vom 12.07.2018 wurde festgestellt, dass die Klage gegen den Widerrufsbescheid des Bundesamtes bezüglich der Abschiebungsverbote in der Person unseres Mandanten aufschiebende Wirkung hat.

In dem Beschluss 8 L 1345/18 wurde der Ausländerbehörde Bochum im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO untersagt unseren Mandanten abzuschleppen.

Am gleichen Tag hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen festgestellt, dass die Abschiebung unseres Mandanten rechtswidrig war und dieser unverzüglich aus Tunesien zurückzuholen ist, 8 L 1315/18.

Der Beschluss in dem asylrechtlichen Hilferfahren wurde dem Bundesamt per Fax am 13.07.2018 um 8:10 Uhr und der Ausländerbehörde Bochum um 08:15 Uhr zugestellt.

Unstreitig haben diese Faxe ihre Empfänger auch erreicht.

In einer Mail vom 13.07.2018 teilte der Mitarbeiter der Ausländerbehörde Bochum dem MKFEL, [redacted] um 08:44 mit, dass die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Widerrufsbescheid wiederhergestellt wurde.

[redacted]

[redacted]

[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

[redacted]

[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

[redacted]
[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

Der oben angegebene Sachverhalt war Gegenstand des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht Münster, 17 B 1029/18:

7

II.

Das Wissen und das Verhalten ██████████ der Sicherheitskonferenz ██████████ müssen Sie sich als Minister vorhalten lassen.

Ausweislich des oben dargelegten Sachverhaltes wurde das Gericht mit Absicht gefäuscht.

Sie selbst haben aktiv an den Vorbereitungen der Abschiebung teilgenommen.

Die Abschiebung wurde rechtswidrig nicht abgebrochen. Sie hatten die Pflicht und die Möglichkeit, die Abschiebung zu beenden.

Gegen den Rückholungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 13.07.2018 wurde Beschwerde bei dem Oberverwaltungsgericht Münster eingelegt.

In diesem Beschwerdeverfahren wurde der Anweisung des Oberverwaltungsgerichts Münster, dem Gericht auch die Akten des MKFFI vorzulegen, nicht nachgekommen.

Ebensö wurden die vom Oberverwaltungsgericht angeforderten dienstlichen Stellungnahmen der an dem Abflug beteiligten Mitarbeiter von den zuständigen Polizeibehörden nicht übersandt. Alle beteiligten Polizisten waren in Urlaub oder außer Dienst.

Am 15.08.2018 hat das Oberverwaltungsgericht Münster Az. 17 B 1029/18 die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen Az. 8 1315/18 vom 13.07.2018 bestätigt. Es ist ausgeführt worden, dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen absichtlich über den „verschobenen“ Flug nicht informiert worden ist, um einer Entscheidung des Gerichts zuvorzukommen.

Weiter wurde festgestellt, dass die Abschiebung evident rechtswidrig war und ein Abbruch der Abschiebung geboten und ohne weiteres möglich gewesen wäre.

Eine Kopie des Beschlusses ist im Anhang beigelegt.

In der Folge haben Sie ausweislich von Medienberichten, unter anderem in der WAZ am 17.07.2018 erklärt, dass die Abschiebung rechtlich einwandfrei durchgeführt worden sei.

Sie haben angegeben, dass Ihnen zu dem Zeitpunkt, als unser Mandant nach Tunesien geflogen wurde, „keine Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorgelegen habe, die der Abschiebung entgegen gestanden hätte“.

Am 20.07.2018 hat eine gemeinsame Sitzung des Rechts- und Integrationsausschusses vor dem Landtag in Nordrhein-Westfalen stattgefunden, siehe Ausschussprotokoll AP17/345 vom 20.07.2018.

Diesem Protokoll (Seite 10) ist zu entnehmen, dass Sie am 06.07.2018 die Entscheidung für eine beschleunigte Durchführung der Abschiebung getroffen hatten und die Zentrale für Flugabschiebung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Buchung eines Charters beauftragt wurde. Die vollständige Buchungsbestätigung ging am 09.07.2018 für den Flug am 13.07.2018 in Ihrem Hause ein. Sie haben angegeben, davon, dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen über eine Entscheidung im Verfahren gegen das BAMF beraten hätte, sei nichts bekannt gewesen, Seite 10 des Protokolls.

Sie haben weiterhin angegeben, Blatt 26 des Protokolls,

„Es ist meine Verantwortung, ganz klar meine Verantwortung, dass wir in dieser Situation ich habe das vorher klargestellt in der 27. Kalenderwoche zu diesem Ergebnis gekommen sind.“

Sie haben auf die verschiedenen Nachfragen schließlich erklärt, Blatt 54 des Protokolls:

„Wir werden niemals den Rechtsstaat beugen, um einen politischen Willen durchzusetzen. Ich habe hier klar dargelegt, dass wir rechtskonform gehandelt haben.“

Öffentlich haben Sie sich so geäußert,

„Ich trage die Verantwortung“, WAZ vom 21.07.2018,

III.

Sie als Minister hatten - neben anderen Politikern verschiedener Parteien - schließlich erklärt, dass Sie sich der Entscheidung in dem Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Münster stellen und die Entscheidung einschließlich der Konsequenzen akzeptieren würden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rückholbeschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen sofort, das heißt bereits seit dem 13.07.2018 vollstreckbar war.

Tatsächlich wurden in der Folge über mehrere Tage nach dieser Entscheidung keinerlei Schritte unternommen, um unseren Mandanten zurückzuführen.

Aus diesem Grund wurde dreimal die Androhung eines Zwangsgeldes, Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Az. 8 L 1359/18, 8 L 1412/18, 8 L 1458/18 und zweimal die Festsetzung eines Zwangsgeldes Az. 8 M 80/18 und 8 M 83/18 beantragt.

Den ersten beiden Anträgen auf Androhung eines Zwangsgeldes wurde stattgegeben, ebenso dem ersten Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes.

Am 16.08.2018, d.h. einen Tag nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster, hat die Ausländerbehörde Bochum einzelne Dokumente im Zusammenhang mit der Rückführung unseres Mandanten übersandt. Aus diesem Grund wurden die bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängigen Verfahren bezüglich Zwangsmaßnahmen einstimmig für erledigt erklärt.

Daraufhin erfolgten jedoch keine weiteren verbindlichen Maßnahmen oder Erklärungen mehr, sondern es wurde deutlich, dass mit den tunesischen Behörden noch gar nicht über die Rückführung kommuniziert worden war.

Dies hat uns veranlasst am 24.08.2018 einen erneuten Antrag auf Androhung von Zwangsgeldern zu stellen.

In diesem Verfahren gegen die Stadt Bochum hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen noch am selben Tag Ihr Ministerium gebeten die Verwaltungsvorgänge betreffend unseres Mandanten bis spätestens zum 30.08.2018 vorzulegen.

IV.

Für uns und unseren Mandanten ist offensichtlich, dass die tatsächliche Durchführung des Rückführbeschlusses seitens Ihres Ministeriums nicht gewünscht ist bzw. bewusst verhindert wird, obwohl auch das Oberverwaltungsgericht Münster die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen bestätigt hat.

Zur Rechtfertigung dieser Auffassung wird – auch von Ihnen – geäußert, dass es letztendlich darauf ankommt, dass ein „Gefährder“ „endlich“ abgeschoben wurde.

Hier ist zunächst festzuhalten, dass eine akute Gefahr von unserem Mandanten zum Zeitpunkt der Abschlebung bereits deswegen nicht bestand, da sich dieser vorläufig bis zum 25.09.2018 in der Unterkunftseinrichtung für Ausreisepflichtige in Buren befand.

Aber auch unabhängig davon hat die Ausländerbehörde Bochum bislang nicht dargelegt, dass die zuständigen Polizeibehörden substantiierte und nachvollziehbare Angaben zu der angeblichen Gefährlichkeit unseres Mandanten vorgelegt haben.

Es muss berücksichtigt werden, dass seit dem angeblichen Aufenthalt unseres Mandanten in Afghanistan 19 Jahre vergangen sind. Nach einer derart langen Zeit kann dieser

Vorwurf – selbst wenn er zuträfe – nicht mehr allein den Verdacht einer aktuellen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründen.

Der Generalbundesanwalt hat im Übrigen das Ermittlungsverfahren gegen unseren Mandanten am 19.05.2007 eingestellt.

Tatsächlich gibt es keinerlei belastbare Hinweise, die eine aktuelle Einbindung unseres Mandanten in staatschutzrelevante Netzwerke oder Organisationen belegen.

Bei unseren Mandanten handelt es sich nicht um eine Person, die als Kontakt oder Begleitperson eine Rolle innerhalb eines extremistisch terroristischen Spektrums spielt, erst recht kann sie nicht als Führungsperson, Unterstützer/Logistiker oder Akteur bezeichnet werden.

Der Begriff „Gefährder“ ist im Übrigen kein Rechtsbegriff.

Im Hinblick auf eine Verdächtigung der Anbindung unseres Mandanten an ein fundamentales, salafistisches oder terroristisches Netzwerk oder des Kontaktes zu „Gesinnungsgenossen“ aus einem solchen Umfeld ist kein einziger Hinweis vorhanden, der geeignet ist, eine solche Einbindung zu vermuten oder gar festzustellen.

Soweit überhaupt Angaben gemacht werden, belegen diese vielmehr, dass gegen unseren Mandanten gerade keinerlei Erkenntnisse vorliegen, die einen Kontakt zu salafistischen oder terroristischen Gruppierungen oder Personen aus diesem Umfeld belegen.

Unser Mandant hat sich wiederholt – auch gegenüber Gerichten und Behörden – zu einem toleranten und friedlichen Islam bekannt und sich gegen fundamentalistische, salafistische, extremistische, radikale oder gewaltverherrlichende islamistische Glaubensbekundungen ausgesprochen.

Es gibt kein staatschutzrelevantes Ermittlungsverfahren gegen unseren Mandanten.

Es fällt auf, dass die angebliche „aktuelle Gefährlichkeit“ ausgerechnet zu dem Zeitpunkt „festgestellt“ worden ist, an dem von der AfD auf Bundes- und Landesebene der Fall des Sami A. zum politischen Thema gemacht worden ist und von dem Bundesminister Horst Seehofer zur Chefsache erklärt wurde.

Daher sind Ihre Äußerungen, die dahin gehen, Sie hätten das Land von einem zweiten Fall „Antis. Antri“ bzw. einer „tickenden Zeitbombe“ beschützen wollen an der Realität weit vorbei und dienen offensichtlich allein parteipolitischen Zwecken.

Schließlich haben Sie wiederholt ausdrücklich und öffentlich erklärt, dass Sie zurücktreten würden, wenn unser Mandant in seiner Heimat tatsächlich gefoltert wird.

Zunächst ist dazu festzuhalten, dass es mit einer die Menschenwürde respektierenden Binstellung nicht vereinbar ist, überhaupt eine derartige Bedingung zu stellen.

Viel wichtiger ist jedoch, dass unser Mandant unmittelbar nach seiner Ankunft in Tunesien in Haft genommen wurde.

Er hat über nahezu zwei Tage kein Essen und nichts zu Trinken erhalten, er wurde stundenlang gefesselt vor eine Wand gesetzt und durch Schläge auf den Nacken am Einschlafen gehindert. Er wurde einer Behandlung unterzogen, die als Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigende Behandlung gem. Art. 3 der Menschenrechtskonvention einzustufen ist.

Weitere Einzelheiten hierzu werden zum Schutz unseres Mandanten zu gegebener Zeit gerichtlich vorgetragen und glaubhaft gemacht.

Auch in Deutschland wurden Herrn A. im Übrigen seine verfassungsmäßigen Rechte vorenthalten. Während der Abschiebung wurde ihm trotz mehrfacher Bitten nicht erlaubt mit einer seiner Anwältinnen zu telefonieren.

Der Vorwand, es habe die Gefahr einer Rettungsaktion oder Verhinderungsaktion bestanden, ist abwegig. Der bei der Aktion anwesende Mitarbeiter der Ausländerbehörde Bochum kennt eine von uns Anwältinnen persönlich, er hätte sich daher ohne weiteres davon überzeugen können mit wem telefoniert wird, außerdem hätte die Information über die Abschiebung ausgereicht, ein persönliches Gespräch wäre nicht unbedingt nötig gewesen, um die Rechte unseres Mandanten zu wahren.

Aber auch seinen wiederholten Bitten am Flughafen eine seiner Anwältinnen zu kontaktieren, wurde nicht stattgegeben.

V.

Herr Minister Dr. Stamp, wir ersuchen um Stellungnahme:

Warum wurde das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Unklaren über den neuen Abschiebungstermin am 13.07.2018 gelassen, obwohl Ihrem Ministerium bekannt war, dass das Gericht ausdrücklich und wiederholt mitgeteilt hatte, dass es darüber informiert werden wollte?

Warum wurde unserem Mandanten die Möglichkeit des Kontaktes mit einer seiner Anwältinnen verweigert?

Warum haben Sie den Flug nicht beendet, als Sie die Mitteilung erhielten, dass die Abschiebung rechtswidrig ist?

Warum versuchen Sie die rechtswidrige Abschlebung im Nachhinein mit einer nicht belegten „Gefährlichkeit“ unseres Mandanten zu rechtfertigen?

Warum wird die Rückholung verzögert bzw. verhindert?

Inwieweit hat das Bundesinnenministerium Einfluss auf das Verfahren genommen, bzw. wird aktuell von dort Einfluss genommen?

Warum wurden die Akten des Ministeriums auf ausdrückliche Anforderung des Oberverwaltungsgerichts nicht vorgelegt?

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin Seda Basay



Rechtsanwältin Monika Ishar

Dieses Schreiben wird gleichzeitig an Mitglieder des Rechtsausschusses bei dem Landtag NRW übersandt.